

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760**

3.11.1760 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915090)

No. 45.

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 3. Novemb. 1760.

## I. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzeley Director Rätthe und Assessores.

Demnach das von denen Goldschmieden bisher verarbeitete Silber keinen gewissen Werth und Probe gehalten, sondern fast willkürlich gewesen, daher es denn entstanden, daß das Oldenburgische Silber, besonders auswärtig, nicht den gehörigen Glauben noch Absatz finden wollen. So haben Wir, um diesem bey der bisherigen Verarbeitung des Silbers sich geäußerten Inconvenienci abzuhelfen, hiemittelst zu verordnen und fest zu setzen vor nöthig geachtet: daß die Goldschmiede in der Stadt Oldenburg führohin kein geringhaltigeres als zwölf löthiges Silber, bey Strafe der Confiscation und sonstiger schwerer Brüche, verarbeiten, daneben auch auf alle von ihnen gefertigte Arbeit ihren Namen und Stempel setzen sollen. Wornach die Beykommende sich gebührend zu achten, auch der Oldenburgische Magistrat darüber zu halten, daß diesem gelehret werde. Urfundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierung Canczelleij verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 14. Oct. 1760.

(L. S.)  
R.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzeley Director, Rätthe und Assessores.



Demnach nach gescheneher Devaluation der geringhaltigen Münz-Sorten, der Preis der Pferde und Fütterung merklich gefallen, mithin die Ursachen, wesfalls in Anno 1758 das Fuhrlohn erhöhet worden, cessiren. So werden die unterm 22. Febr. und 17. Martii 1758 emanirte Verordnungen, wodurch das Fuhrlohn ad interim erhöhet worden, hiemittelt wieder aufgehoben, und sämtliche Fuhrleute hiesiger Graffschaften angewiesen, sich a dato publicationis dieser Verordnung, nach der Fuhr-Rolle vom 18. Oct. 1706 zu richten, und bey willkührlicher Brüche kein höheres Fuhrlohn, als darinn vorgeschrieben, zu fordern. Wornach die Beykommende sich gebührend zu achten. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Inseigel. Oldenburg ex Cancellaria den 11. Oct. 1760.

( L. S. )  
( R. )

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es haben weyl. Jürgen Wolters Wittve und Erben, in Bremen, ihre in der Holtwarder Bisch belegene, ehedem aus Heine Battermanns Concurſ an sich gelöfete Hoffstelle, mit 26 Zücker 146 Ruthen 3.4.4 Fuß Landes, und übrigen Vertinentien, an Hinrich Allmers verkauft. Den 15. Decemb. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
2. Es sind die Herren Ober-Vorsteher des Closter Blankenburg die dem Kloster Blankenburg zuständige bey dem Oberdeiche, Rothenkircher Bogtey, belegene vormalige Keyserliche 25 Zücker Landes, den 16. Dec. a. e. in des Wirths Brachpfennings Behausung, zu Hartwarden, öffentlich an den meistbietenden verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 8. Dec. a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.
3. Wann Behuf hiesiger Münze, eine Quantität Brand- oder sogenanntes Fahden Holz, so auch allerhand Eichen- und weiches Holz seyn kan; nicht weniger 200 Fuder schwarzen Torff, der im bevorstehenden Winter nach und nach zu liefern ist, auch die Lieferung des weiter aufs künftige Jahr erforderlichen, und alsdann zu grabenden neuen Torffs, öffentlich an den wenigstfordernden ausgedungen werden soll, und Terminus auf den 10. Nov. als Montags nach dem 23. Sonntage post Trinitatis angesetzt worden, so wird solches hies mit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und können diejenigen, welche Lust und Belieben haben, von sothanen Holz und Torf etwas zu liefern, am obbesagten Tage Vormittags in hiesiger Königl. Cammer sich einfinden, die Con-

ditiones vernehmen, und nach Gefallen fodern. Oldenburg den 31ten Octo-  
ber 1760. J. G. v. Hendorff.

### III. Bremer Geldcours.

Gute  $\frac{2}{3}$  gegen Gold 16. procent. Klein Geld gegen dito 10 procent.

### IV. Bremer Getreide-Preise.

Weizen Englischer 185 in Silbergeld |

Ostseescher 90  $\frac{1}{2}$  95 in Gold.

Wurster 160  $\frac{1}{2}$  170 in Silberg.

Rocken Danziger 65 in Gold.

getrockneter 60  $\frac{1}{2}$  62 in Gold.

Gersten Ostfriesisch. Winter 85  $\frac{1}{2}$  88 Silberg. 45  $\frac{1}{2}$  48 in Gold.

Sommer " " 77  $\frac{1}{2}$  80 " "

Haber weisser " " " 30 in Gold.

schwarz. und bunter " 26  $\frac{1}{2}$  27 " "

Bohnen Ostfriesisch. " " 90  $\frac{1}{2}$  Silbergeld.

Erbfen " " " 110  $\frac{1}{2}$  120 Silberg.

### V. Privatsachen.

1. Wann eine Stein Spille mit den Rien und eine Klauen-Spille auf dem Kloster zur Blankenburg zum Verkauf vorhanden; so können sich die Liebhabere den 6ten Novemb. als Donnerstag nach den 22. Sonntag post Trinitatis Morgens um 11 Uhr bey dem Herrn Justiz-Rath Wardenburg hieselbst melden und accordiren; vorher aber solche zur Blankenburg in Augenschein nehmen.
2. Zum Verkauf einer beträchtlichen Anzahl Eichen-Bäume aus hiesiger Waldung ist Terminus auf den 10. Novembris anberahmet. Es können demnach die etwanige Liebhabere sich besagten Tages Morgends um 9 Uhr in des Jägers Melchior Oberländers Hause zu Obenstrohe einfinden, daselbst die Conditiones vernehmen und nach Gefallen kauffen.  
Barel aus Hochgräf. Kammer  
am 22. Octob. 1760. A. V. Wardenburg.
3. Es begehret jemand in Oldenburg eine Säug-Amme, so mit Ausgang dieses oder Anfang künftigen Jahres antreten kann. Die Lust dazu hat, kann sich bey dem Verfasser dieser Blätter melden und nähere Nachricht bekommen.
4. Es begehret eine Herrschaft auf dem Lande eine Haushälterin; wer dazu Lust

- hat, kan bey dem Verfasser dieser Anzeigen nähere Nachricht erhalten.
5. Johann Claussen oder Neumanns Wittwe, zu Altjührden in der Herrschaft Barel, ist vor 2 Wochen ein Mutterfüllen ins 2te Jahr alt, so ganz schwarz und nur ein wenig weisses am linken Fuß hat, bey Barel aus der Weyde entkommen; wer davon Nachricht geben kann, wolle solches derselben kund thun, und hat dafür eine raisonnable Erkenntlichkeit zu gewärtigen.
  6. Keiner Cornelius zu Roddens gedenket seine Hofstelle mit  $78\frac{1}{2}$  Zücken Landes, darunter 18 Zücken gut Pflugland, zu Ruhwarden belegen, auf 2 oder 3 Jahr zu verheuren. Die Liebhabere können sich auf den 14. November bey ihm einfinden und accordiren.
  7. Harmen Lübben zur Butterburg ist auf den 3. Oct. ein schwarzer, jedoch etwas stichelhariger durchgeseuchter 3jähriger Bulle weggekommen, von Statur eben nicht allzu groß, aber ganz dick und platt, und auf dem einen Horn, ist er mit den Buchstaben G H K gebrannt, wenn es nicht ausgeschabet; wer hievon Nachricht geben kan, wo solcher sich befindet oder geblieben, der soll vor seine Mühe doppelt und dankbarlich, bey Ausfage dessen, bezahlet werden.
  8. Da die Frau Regiments-Feldscherin Manken sich in Oldenburg wiederum zu wohnen begeben, und ihre ausstehende Capitalien selbst administriren will; so wird solches diejenigen, so von ihr Capitalien haben, mittelst diesem Kund gethan, um die rückständigen Zinsen an sie selbst abtragen zu können.
  9. Es sind Christopher Kohlffs zu Kohlwarffe vor 3 Wochen 2 Kälber von seinem Lande entstrichen, davon das eine ein schwarz Bullen-Kalb, so etwas weisses über dem linken Auge und die Spitze vom linken Ohe geschnitten, das andere ein Kuhkalb schwarzbuntköpfig, etwas miesig ins Horn, ungemerkt. Wer davon Nachricht zu geben weis, soll vor seine Mühe reichlich bezahlt werden.
  10. Wer Lust und Belieben hat eine Eichene Windel-Treppe zu kauffen, kann sich bey dem Hn. Major von Blücher angeben.
  11. Weyl. Hn. Pastoris Antonii hinterlassener Kinder Vormünder Hr. Geyer in Oldenburg und Hr. Höpffe zu Westerstede, haben auf Martini 200 Rthl. in Golde zu belegen. Wer solches verlanget kan sich bey denselben melden.
  12. Der Kaufmann Herr Hesse, auf der langen Strassen hat 2 Englische Pferde, ein Wallach von 9 und ein Mutterpferd von 7 Jahren zu verkaufen. Die Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm melden.